

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

08.02.2021

der Lockdown geht erst einmal weiter. Das bringt auch für die Beschäftigten an Schulen Probleme bei der Betreuung der eigenen Kinder mit sich. Für das Jahr 2021 hat das Land NRW daher die Zahl der Kinderkrankentage für Tarifbeschäftigte und Beamte erhöht.

### **Kinderkrankentage auch zur Betreuung im Rahmen der Pandemie**

Wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, gibt es für Eltern jetzt jeweils bis zu 20 und für Alleinerziehende insgesamt 40 Kinderkrankentage pro Kind. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil einen Anspruch auf höchstens 45 Arbeitstage und Alleinerziehende auf max. 90 Arbeitstage. Die Kinderkrankentage können auch zur Betreuung der Kinder verwendet werden, wenn Schule bzw. Kita pandemiebedingt die Betreuung nicht mehr übernehmen können oder wenn von einer Betreuung abgesehen werden soll. Der Anspruch besteht für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. Die Altersbeschränkung gilt nicht bei hilfsbedürftigen Kindern mit Behinderung. Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung wurde entsprechend angepasst. Die neue Regelung ist befristet bis zum 31.12.2021.

### **Antragsstellung Sonderurlaub zur Betreuung eigener Kinder im Rahmen der Pandemie**

Soweit keine andere zumutbare Betreuung zur Verfügung steht, haben Eltern das Recht ihre Kinder zu betreuen, die Erfüllung der Leistungsverpflichtung aus dem Arbeitsvertrag ist dann unzumutbar. **Ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot ist gegenüber dem Dienstherrn zu erbringen (Bescheinigung von Schule bzw. KITA).** Für die Bewilligung ist die Schulleitung zuständig. Stellen Sie den formlosen Antrag an Ihre Schulleitung. Diese genehmigt den Sonderurlaub.

### **Antragstellung Kinderkrankengeld zur Betreuung bei Tarifbeschäftigten:**

Tarifbeschäftigte erhalten statt einer Gehaltsfortzahlung Kinderkrankengeld von der Krankenkasse. Dieses muss (evtl. rückwirkend zum 5. Januar) bei der Krankenkasse des Kindes beantragt werden. Das Kinderkrankengeld beträgt 90% des Nettogehalts. Privatversicherte und beihilfeberechtigte Tarifbeschäftigte können ihren Anspruch auf Verdienstaufschlag nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geltend machen.

### **Antragstellung Kinderkrankengeld zur Betreuung bei Beamten:**

Beamte erhalten kein Kinderkrankengeld, denn das Gehalt wird unverändert weitergezahlt.

Weitere Informationen und auch eine Musterbescheinigung gibt es unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) sowie <https://www1.wdr.de/nachrichten/kinderkrankentage-corona-kinderbetreuung-100.html>

**Der Personalrat ist weiterhin für Sie da!**  
Derzeit finden pandemiebedingt keine Sprechstunden vor Ort statt.  
Wir sind jedoch telefonisch und per Mail weiterhin für Sie zu erreichen!